



## Das Gehölz liegt IN DER FREIEN NATUR

"Freie Natur": alle Flächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, die nicht durch bauliche oder sonstige Anlagen verändert sind, z.B. auch landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich od. gärtnerisch genutzte Flächen (nicht aber Hausgärten). Auch größere Freiflächen innerhalb von bebauten Gebieten können "freie Natur" sein.

### GANZJÄHRIG ZULÄSSIG AN ALLEN GEHÖLZARTEN

- Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, die nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können \*
- Maßnahmen in Kurzumtriebsplantagen
- Im Rahmen zulässiger Bauvorhaben die Beseitigung geringfügigen (!) Gehölzbewuchses
- Behördlich zugelassene oder durchgeführte Maßnahmen

Hinweise:

für Maßnahmen IM WALD im Rahmen ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bodennutzung gilt das Bayerische Waldgesetz (keine Genehmigungspflicht nach dem Naturschutzrecht), in Natura 2000-Gebieten ist das Verschlechterungsverbot zu beachten.

### ZULÄSSIG VOM 1.10. BIS 28.2 (AUSSERHALB DER VOGELBRUTZEIT)

An Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen, Feldgebüsch, Ufergehölzen und Ufergebüsch:

- Ordnungsgemäße Nutzung und Pflege, die den Bestand erhält

An anderen Gehölzen (z.B. Einzelbaum, einzelner Busch, Baumreihe):

- Abschneiden,
- Auf Stock setzen
- Entfernen

### NIE ERLAUBT:

An Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen, Feldgebüsch, Ufergehölzen und Ufergebüsch:

- Maßnahmen, die den Bestand nicht erhalten
- Maßnahmen, die den Bestand durch massive Beschädigung erheblich beeinträchtigen, soweit nicht zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit \* erforderlich.



## Das Gehölz liegt IM BESIEDELTEN BEREICH

### GANZJÄHRIG ZULÄSSIG

- Alle Gehölzmaßnahmen im Erwerbsgartenbau und in gewerblich genutzten Gärten (nicht Haus- und Kleingärten)
- Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, die nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können \*
- Im Rahmen zulässiger Bauvorhaben die Beseitigung geringfügigen (!) Gehölzbewuchses
- Behördlich zugelassene oder durchgeführte Maßnahmen



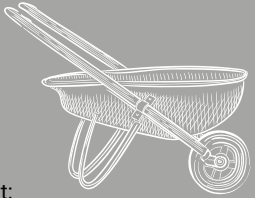
### ZULÄSSIG VOM 1. OKTOBER BIS 28. FEBRUAR (AUSSERHALB DER VOGELBRUTZEIT)

Gehölze

- Abschneiden,
- Auf Stock setzen
- Entfernen

Zur Klarstellung:

Diese Regelung gilt auch für private Haus- und Kleingärten, Rasensportanlagen und Grünanlagen



\* Genehmigungsfreie Ausnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit:

Eingriffe im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind nur dann genehmigungsfrei, wenn eine akute und unmittelbare Gefahr durch den Baum droht, die nur durch eine sofortige Maßnahme behoben werden kann. Anschließend muss die zuständige Naturschutzbehörde umgehend informiert werden. Außerdem muss der Nachweis erbracht werden, dass der Baum so gefährlich war, dass keine Genehmigung eingeholt werden konnte.





### BEACHTUNG DES ARTENSCHUTZES:

Für Gehölzschnitte, die nach o. g. Regelungen zulässig wären, ist zwingend der Artenschutz zu beachten: „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

(§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG)

Zu den besonders geschützten Arten zählen beispielsweise sämtliche heimische Brutvogelarten und Fledermausarten.

### KONTAKT & NÄHERE INFORMATIONEN

Landratsamt Passau  
Untere Naturschutzbehörde  
Domplatz 11 · 94032 Passau

Tel: 0851 397 316 · Fax: 0851 397 343  
naturschutzbehoerde@landkreis-passau.de  
www.landkreis-passau.de

Gestaltung: WEISSRAUM media, Grafenau

## 03. SONDERFÄLLE



### GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE SONDERFÄLLE

- Das Gehölz unterliegt einem besonderen Schutz (z. B. durch kommunale Baumschutzsatzung oder aufgrund der Lage in einem Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützten Landschaftsbestandteil, Natura 2000-Gebiet oder Biotop)
- Entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan sind zu berücksichtigen.
- Maßnahmen an Bäumen, die als Naturdenkmal unter Schutz gestellt sind, sind grundsätzlich unzulässig.
- Die Entfernung von Gehölzen, die das Landschaftsbild prägen, ist der Naturschutzbehörde zur Prüfung rechtzeitig vorher anzuzeigen.



### VORGEHEN IN DER PRAXIS

Vor jedem Eingriff, egal ob Schnitt, Fällung oder Rodung muss zunächst die Frage nach wildlebenden Tierarten beantwortet werden. Sind z.B. besetzte Vogelnester vorhanden, ist grundsätzlich jeder Eingriff untersagt, da sonst die Fortpflanzungsstätte zerstört oder sogar das Tier getötet würde.

Sind die Nester jedoch dauerhaft verlassen (dies ist meist zwischen 1. Oktober und Ende Februar der Fall), dürfen sie i. d. R. entfernt werden, außer es handelt sich um Nester, die mehrfach genutzt werden, z.B. Greifvogelhorste oder Höhlennester.

Bei Baumhöhlen ist neben Vögeln auch auf das Vorkommen von z.B. Eichhörnchen, Haselmäusen, Schläfern, Fledermäusen oder Hornissen zu achten, die ebenfalls besonders geschützt sind und damit entweder einen Eingriff ausschließen oder eine genehmigungspflichtige Umsiedlung nötig machen.

Da in der Praxis der Nachweis geschützter Arten nicht immer leicht ist, verpflichtet allein das Vorhandensein entsprechender Strukturen (z. B. Baumhöhlen) zu besonderer Sorgfalt. Im Zweifel sollte daher immer die Naturschutzbehörde hinzugezogen werden. Wenn zu vermuten ist, dass durch eine Maßnahme gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, ist mit den Antragsunterlagen auf Genehmigung dieser Maßnahme bei der Naturschutzbehörde eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ einzureichen.

# GEHÖLZSCHNITT UND -PFLEGE

Informationen zur Zulässigkeit  
nach dem Naturschutzrecht

